

„... wegen heimtückischer staatsfeindlicher Äußerung ...“

Ein nahezu unbekanntes Kapitel der jüngeren Ottenheimer Dorfgeschichte

Von Martin Frenk

Die Häß ist ein ausgesprochen schwatzhaftes, vorlautes Weib, die über alles zu meckern und zu kritisieren hat und vom Nationalsozialismus nicht das Geringste wissen will. Genau so steht es im Original des Ermittlungsberichts der Geheimen Staatspolizei vom 1. Juli 1942 an den Oberstaatsanwalt beim Sondergericht in Freiburg¹.

Wenige Tage zuvor, am 16. Juni 1942, hatte die damals 49-jährige Gast- und Landwirtin Lina Häß aus Ottenheim in einer Gastwirtschaft im elsässischen Erstein bei der Ankündigung einer Sondermeldung des Oberkommandos der Wehrmacht mit einer abweisenden Handbewegung folgende Äußerung gemacht: *Ach was, es ist ja doch nicht wahr, was gesagt wird.*

Johann Klumpp, ein Oberwächter der Festungsdienststelle Karlsruhe und vermutlich ein überzeugter Nationalsozialist, hatte den Ersteiner Gendarmerieposten über den Vorfall unverzüglich fernmündlich informiert. Lina Häß wird festgenommen und am 26. August 1942 vor dem Sondergericht Freiburg wegen eines Vergehens nach dem „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz von Polizeiuniformen“ angeklagt. Nicht einmal drei Monate nach „der Tat“, am 10. September 1942, wird sie vom Sondergericht Freiburg zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten ohne Bewährung verurteilt.

*Lina Häß
(sitzend links) in
ortstypischer Tracht
(Die Bilder wurden von
der Familie Häß zur
Verfügung gestellt).*



Nationalsozialistisches (Un)Recht

Solche regimekritischen Äußerungen wurden in den zwölf Jahren, in denen das „Tausendjährige Reich“ andauerte, als „Heimtücke“ aufgefasst, gewaltsam verfolgt und von den nationalsozialistischen Machtapparaten unerbittlich und mit absoluter Brutalität bekämpft. Diese politische Verfolgung begann bereits wenige Wochen nach der sogenannten Machtübernahme. Denn die Nationalsozialisten verloren keine Zeit und begannen sofort, sowohl Staat wie auch Gesellschaft vollständig umzukrempeln. Um dieses Ziel schnellstmöglich zu erreichen, setzten sie sogleich sämtliche Grundlagen, die eine Zivilisation ausmachen, außer Kraft. So wurden unmittelbar nach der Machtergreifung die in der Weimarer Verfassung garantierten Grundrechte durch Notverordnungen ersetzt.

Am 28. Februar 1933, also nicht einmal einen Monat nachdem die NSDAP an die Regierungsmacht gekommen war, schufen sie mit der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ eines der zentralen Ausnahme Gesetze der nationalsozialistischen Diktatur. Die Verordnung erklärte die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen für zulässig.

Wiederum nicht einmal einen weiteren Monat später, am 21. März 1933, wurde diese Ausnahmebestimmung durch die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ ergänzt. Durch die umgangssprachlich als „Heimtückeverordnung“ bezeichnete Anordnung konnte jeder bestraft werden, der – Originalzitat –: *vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reiches oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen.*

Am 20. Dezember 1934 wurde das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ erlassen, das unter dem Begriff „Heimtückegesetz“ bekannt ist. Dieses Gesetz schränkte mit den fast gleichlautenden Bestimmungen aus der „Heimtückeverordnung“ vom 21. März 1933 das Recht auf freie

Meinungsäußerung ein und kriminalisierte alle kritischen Äußerungen, die das Wohl des Reiches, das Ansehen der Reichsregierung oder das der NSDAP schädigten. Allerdings brachte es auch eine deutliche Verschärfung der Rechtslage in der Form, dass auch schon „nichtöffentliche böswillige Äußerungen“ *mit Strafe bedroht wurden, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muss, dass die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde*². Damit war nicht nur dem Denunziantentum von Gesetzes wegen Tür und Tor geöffnet, sondern auch der Rechtsstaat beseitigt. Denn per Gesetz war jetzt die Grundlage für die Verfolgung aller politischen Gegner geschaffen. Darüber hinaus war jegliche Form von Kritik an der NSDAP, an deren Gliederungen und Verbänden, an führenden Persönlichkeiten der Partei, am Staat und an dessen Einrichtungen unter Strafe gestellt. Nunmehr drohten für Äußerungen, die als „staatsabträglich“ oder als „heimtückische Angriffe“ auf die Partei ausgelegt wurden, mehrjährige Gefängnis- oder gar Zuchthausstrafen.

Die Sondergerichte

Um eine schnelle und effiziente strafrechtliche Verfolgung solcher politischer Kritik zu erreichen, war am 21. März 1933 neben dem „Heimtückegesetz“ auch noch die „Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ erlassen worden. Dabei bezogen sich die Nationalsozialisten formal und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Notverordnung vom 6. Oktober 1931. Seinerzeit hatte das Kabinett von Reichskanzler Heinrich Brüning die „Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ erlassen. Diese Anordnung nahmen die Nationalsozialisten nunmehr als Grundlage, um in jedem der insgesamt 26 Oberlandesgerichtsbezirke im damaligen Deutschen Reich ein Sondergericht zu bilden. Sondergerichte sollten als „Standgerichte der inneren Front“³ und als „Panzertruppe der Rechtspflege“⁴ für die Disziplinierung innerhalb der Bevölkerung sorgen.

Die Besetzung der Sondergerichte bestand aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern mit je einem Vertreter. Im Gegensatz zu den Strafkammern der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Amts- und Landgerichte, die aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen bzw. bei den Schwurgerichten aus drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen zusammengesetzt waren, waren die Sondergerichte somit ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt. Die Anklagevertreter wurden

von den jeweiligen Landesjustizverwaltungen aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Beamten der Staatsanwaltschaft berufen. Das Verfahrensrecht der Sondergerichte gegenüber der ordentlichen Rechtsprechung sah eine ganze Reihe von prozessualen Vereinfachungen und Verkürzungen gegenüber der geltenden Strafprozessordnung vor. Dies ging jedoch weitgehend auf Kosten der Angeklagten- und Verteidigerrechte. Die Richter der Sondergerichte konnten aus Vorschriften schöpfen, die mit einer rechtsstaatlichen Justiz nichts mehr gemein hatten:

- Das Prinzip des gesetzlichen Richters war abgeschafft,
- die Mitglieder der Sondergerichte wurden von den Gerichtspräsidenten bestimmt,
- es gab keine mündliche Verhandlung des Haftbefehls,
- kein gerichtliches Vorverfahren,
- die Ladungsfrist konnte auf 24 Stunden herabgesetzt werden,
- die Verteidiger durften keine Beweisanträge stellen,
- die gesprochenen Urteile waren sofort rechtskräftig und unanfechtbar.

Die Verantwortlichkeit der Sondergerichte war in den ersten Jahren ihres Bestehens auf verhältnismäßig wenige Delikte beschränkt. Insbesondere sollten Verstöße gegen die Heimtückeverordnung vom März 1933, die 1934 zum Heimtückegesetz erweitert wurde, sanktioniert werden. Aber bereits im Juni 1933 wurde die Zuständigkeit auf Devisenvergehen ausgeweitet. Und noch im Oktober desselben Jahres mit dem „Gesetz zur Gewährung des Rechtsfriedens“ auch noch auf geplante oder vollendete Tötungen von Richtern, Staatsanwälten, Zeugen oder gerichtlichen Sachverständigen erweitert. Im November 1938 kam es aufgrund der „Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ zu einer gravierenden Erweiterung der Kompetenzen der Sondergerichte. Denn nunmehr konnten die Staatsanwaltschaften jedes Vergehen vor ein Sondergericht bringen, wenn „durch die Tat die öffentliche Ordnung und Sicherheit besonders schwer gefährdet wurde“. Damit lag die Strafrechtspflege überwiegend in den Händen der mit den genannten besonderen Befugnissen ausgestatteten Sondergerichte.

Mit Beginn des Krieges erweiterten sich die Strafvorschriften. Die wichtigsten sollen kurz erwähnt werden:

- Die „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ betraf die Delikte „Wehrkraftzersetzung“, „Wehrdienstentziehung“ und „Selbstverstümmelung“, die – je nach Schwere des Vergehens – unter Todesstrafe gestellt wurden.
- Die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ ahndete das Hören ausländischer Sender mit Zuchthaus, in schweren Fällen auch mit der Todesstrafe.
- Die „Kriegswirtschaftsverordnung“ bestrafte Schwarzschlachtungen, Lebensmittelkartenbetrügereien und ähnliche Delikte.
- Die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ verschärfte die Strafbestimmungen für Eigentumsdelikte, wenn die Tat „unter Ausnutzung des Kriegszustandes“ begangen wurde oder das „gesunde Volksempfinden dies erforderte“.
- Mit der „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ konnte auch gegen erst 16-jährige Straftäter die Todesstrafe ausgesprochen werden.
- Die „Wehrkraftschutzverordnung“ verbot unter anderem den Umgang mit Kriegsgefangenen.
- Die „Verordnung gegen Gewaltverbrechen“ ermöglichte die Verhängung von Todesstrafen für jegliche Art von Kapitalverbrechen.
- Dadurch war spätestens ab 1942 die Sondergerichtsbarkeit so sehr mit Strafverfahren betraut, dass sie die ordentlichen Strafgerichte weitgehend verdrängte und dadurch zum „Standardgericht“ wurde.⁵ Leicht nachvollziehbar, dass, bedingt durch die stetig ansteigenden Delikte, die es abzuurteilen gab, die Zahl der Sondergerichte im gesamten Deutschen Reich anstieg. So existierten bei Kriegsende in 55 Städten insgesamt 74 Sondergerichte.

Politische Verfolgung auf regionaler Ebene

Auch über acht Jahrzehnte nach der sogenannten Machtergreifung der Nationalsozialisten gibt es, sofern man von den Veröffentlichungen über das Schicksal von jüdischen Mitbürgern einmal absieht, nur sehr wenige Publikationen, die sich mit der politischen Verfolgung und dem vor Ort geschehenen Widerstand auf regionaler Ebene beschäftigen. Dabei gab es in vielen südbadischen Dörfern und Gemeinden Einzelpersonen, die sich kritisch zur NS-Herrschaft äußerten oder aus Gewissensgründen widerständig handelten. Wurden diese Bürger:innen durch „pflichtbewusste Volksgenossen“ zur Anzeige gebracht, setzte unmittelbar nach der Denunziation die Ver-

folgung ein. In der Regel folgten polizeiliche Verhöre, „Schutzhaft“⁶ und die Einschaltung der Geheimen Staatspolizei. Falls die Beschuldigten keine Entlastungszeugen beibringen konnten, einflussreiche Fürsprecher hatten oder sich nicht herausreden konnten, drohte ihnen ein Verfahren vor einem Sondergericht.

Dass es sich hierbei nicht nur um „ein paar“ südbadische Einzelfälle handelte, kann man an den Zahlen des am 1. November 1940 in Freiburg errichteten Sondergerichts ablesen. In den viereinhalb Jahren bis April 1945, in welchen dieses Sondergericht tätig war, waren über 1.000 Verfahren anhängig. Dies belegen auch über 700 Akten, die im Staatsarchiv Freiburg archiviert sind. Sie alle befassen sich mit aus politischen Gründen verfolgten, angeklagten und letztlich auch verurteilten Frauen und Männern. Die meisten, rund 30 Prozent, wurden aufgrund des „Heimtückegesetzes“ verfolgt. An zweiter Stelle folgen mit 23 Prozent die sogenannten „Kriegswirtschaftsverbrechen“. Mit zwölf Prozent sind die Delikte nach der „Volksschädlingsverordnung“ zu nennen. Wegen des Hörens ausländischer Sender, dem sogenannten „Rundfunkverbrechen“, erfolgten über 14 Prozent der Verfahren. Die restlichen wurden wegen Diebstählen, Beleidigungen und aufgrund der „Gewaltverbrecherverordnung“ eingeleitet. Todesurteile an den verhängten Strafen machten einen Anteil von drei Prozent aus. Betroffen waren insgesamt 988 Personen, 771 Männer (78 Prozent) und 217 Frauen (22 Prozent).⁷

*Das Restaurant Klotz,
gleichzeitig Gasthaus
zum Engel in Erstein.*

*Bild: Association Le
Vieil-Erstein*



Der Fall Lina Häß geb. Häß

Eine dieser Akten der Staatsanwaltschaft Freiburg beim Sondergericht des Landgerichts Freiburg beinhaltet den Fall der eingangs bereits erwähnten Lina Häß geb. Häß⁸ aus Ottenheim.⁹

Die am 5. August 1893 geborene Gast- und Landwirtin entstammte einem alten und weit verzweigten Bauerngeschlecht, das in Ottenheim bis ins beginnende 17. Jahrhundert nachweisbar ist. Sie gehörte zur bäuerlichen Oberschicht und damit zu den wohlhabenden und im Dorf bestimmenden Familien. Dies wird auch dadurch dokumentiert, dass die Familie über viele Jahrzehnte hinweg immer wieder den Bürgermeister des Dorfes stellte, was das hohe Ansehen innerhalb der dörflichen Gemeinschaft nachdrücklich deutlich macht. Dieser Stellung war sich Lina Häß ganz offensichtlich bewusst, denn sie war in Ottenheim ihr Leben lang als eine Frau bekannt, die, egal wie die Zeiten und die Menschen um sie herum auch wechselten, sich grundsätzlich niemals scheute, überall ihre Meinung und das freie Wort dort zu sagen, wo es hingehörte.

Als Lina Häß elf Monate alt war, verstarb am 22. Juli 1894 plötzlich und unerwartet ihre Mutter, sodass sie bei den Großeltern aufwuchs. Die Verhältnisse bei den Großeltern wurden von ihr in einem am 6. Dezember 1942 verfassten Lebenslauf als geordnet beschrieben.¹⁰ Ihre Erziehung bezeichnete sie darin als gut. Die Volksschule in Ottenheim wurde von ihr regelmäßig besucht. Am 23. Juli 1921 verheiratete sie sich mit ihrem Cousin, dem Ottenheimer Bürger, Land- und Gastwirt Ernst Häß. Mit einer Gesamtfläche von über sieben Hektar Ackerland und Wiesenfläche bewirtschaftete das Ehepaar einen für damalige Verhältnisse überaus großen landwirtschaftlichen Betrieb. Haupterwerbsquellen waren neben der Tierzucht und der Milchviehwirtschaft insbesondere der Getreide-, Tabak- und Hackfruchtanbau. Zusätzlich zu dieser Landwirtschaft betrieben die Eheleute mit dem ehemaligen Ottenheimer Gasthaus „Zum Hirschen“ auch noch einen gutgehenden dörflichen Gasthof mit zwei Fremdenzimmern.¹¹

Am Nachmittag des 16. Juni 1942 war Lina Häß mit ihrer Schwester sowie einer nahen Verwandten mit dem Fahrrad ins elsässische Erstein gefahren, um, wie sie sich bei ihrer Vernehmung ausdrückte, allerhand Kleinigkeiten einzukaufen.¹² Im Anschluss daran begaben sich die drei Frauen in die „Wirtschaft Gleis“¹³, wo sie Bekannte aus

Meißenheim getroffen haben, die ebenfalls zum Einkauf in Erstein waren. Gemeinsam tranken sie etwa zwei Liter Rotwein. Die Stimmung muss wohl gut gewesen sein, denn es ging nach übereinstimmenden Zeugenaussagen von Heinrich Sandel, einem Ersteiner Steuerinspektor, der 1897 in Pfulgriesheim geboren war, und von dem ebenfalls eingangs bereits erwähnten Johann Klumpp laut zu. Die Lautstärke änderte sich auch nicht, als im Radio eine Sondermeldung des Oberkommandos der Wehrmacht durchgegeben wurde. Deshalb baten Johann Klumpp und Heinrich Sandel, die sich die Durchsage anhören wollten, die insgesamt etwa 20 anwesenden Gäste um Ruhe. Dieser Bitte kamen die meisten Gäste auch nach. Lediglich die Gruppe aus Baden, die an einem Tisch im hinteren Bereich des Lokals Platz genommen hatte, kümmerte sich wenig um die geäußerte Bitte und setzte die Unterhaltung in unveränderter Lautstärke fort. Lina Häß, die mit dem Rücken zu den beiden Männern saß, drehte sich zusätzlich noch zu Johann Klumpp um und meinte mit einer abweisenden Handbewegung: *Ach was ruhig, es ist doch nicht wahr, was sie sagen.*

Johann Klumpp, der 1898 in Hofweier geboren war, muss ein überzeugter Nationalsozialist gewesen sein, denn er informierte unverzüglich telefonisch die Ersteiner „Gendarmerie“ über den Vorfall. Noch während des Telefonats haben die badischen Gäste dieses Verhalten von Johann Klumpp kritisiert und den anderen Gästen im Lokal zu verstehen gegeben, dass doch niemanden das Gebaren von Lina Häß etwas angehen würde.

Lina Häß muss sich der Tragweite ihrer Äußerung auch ganz schnell bewusst geworden sein, weshalb sie noch während Johann Klumpp telefonierte das Lokal verlassen hat. Allerdings nützte ihr das sehr wenig, denn die Gendarmerie wartete am Rheinübergang bei Gerstheim und nahm sie gegen 20 Uhr in polizeilichen Gewahrsam. Die Nacht verbrachte sie im Gendarmerieposten Erstein. Tags darauf wurde sie der Gestapo in Straßburg übergeben. Man lastete ihr ein Vergehen gegen das Heimtückegesetz an. Nachdem ein Haftbefehl nicht erlassen wurde, wurde sie am 22. Juni 1942 zunächst wieder nach Hause entlassen.

In ihrer polizeilichen Vernehmung stellte Lina Häß ihr Verhalten erst gar nicht in Abrede. Aber da sie, wie sie betonte, nur sehr selten von zu Hause wekommt und man in der „Wirtschaft Gleis“

in Erstein so gemütlich beieinandergesessen sei, habe sie sich geärgert, dass man ihnen die Unterhaltung verbieten wollte. Nur deshalb und keineswegs aus politischer Abneigung habe sie diese Bemerkung gemacht. Und weiter gab sie zu Protokoll, dass sie einsehe, dass sie sich nicht richtig verhalten und die Äußerung ganz unüberlegt getan habe, was sie sehr bereue. Diese Reue nützte ihr nichts, denn die Staatsanwaltschaft in Straßburg gab das Verfahren zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft in Freiburg ab. Diese beauftragte die Gestapo der Offenburger Außendienststelle, über die politische Einstellung und Vergangenheit der Lina Häß und deren Ehemann beim Bürgermeister, Ortsgruppenleiter der NSDAP und Ortsbauernführer eingehende Ermittlungen vorzunehmen.



*Lina Häß
(2. von rechts).
Die übrigen Personen
sind unbekannt.*

Die Bereitschaft zur Denunziation war überwältigend

Lina Häß wurde, wie so viele Menschen im Nationalsozialismus, das Opfer einer Denunziation. Das war im „Dritten Reich“ nicht ungewöhnlich. Nur dadurch kamen solche Verfahren vielfach erst ins Rollen. Wie sehr dieses Denunziantentum auch in diesem Verfahren blühte, wird in der Ermittlungsakte mehr als deutlich. In dem Aktenbündel von Originaldokumenten spiegelt sich nicht nur die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und des Sondergerichts beim Landgericht in Freiburg während der NS-Zeit, man erfährt in diesen Strafakten auch überaus interessante Details über das Schicksal der Ottenheimer Land- und Gastwirtin. Denn nicht nur die Anklageschrift und das Urteil, sondern auch Vernehmungsprotokolle und denunzierende Schreiben von fanatischen Nationalsozialisten, die Lina Häß aus ideologischem Eifer denunzierten, sind in diesem Aktenkonvolut archiviert.

Zunächst der bereits erwähnte Steuerinspektor Sandel. Auch er muss ein überzeugter Nationalsozialist gewesen sein, denn er gab Folgendes zu Protokoll:¹⁴

Da es sich bei dieser Tischgesellschaft restlos um Personen aus Baden handelte, habe ich mich über deren Benehmen geärgert. Wenn Personen aus dem Elsaß bei Ankündigung von Sondermeldungen sich in ähnlicher Weise äussern, so ist dies schließlich noch zu entschuldigen. Da es sich aber um Leute aus Baden handelt, welche eine derartige Bemerkung im Elsaß machen, so kann ich dies nur als eine Sabotage am politischen Aufbau des Elsaßes bezeichnen.

Leicht nachvollziehbar, dass der Gendarmerieposten Erstein in seinem Schlussbericht zu folgendem Ermittlungsergebnis kommt:
In letzter Zeit ist es besonders in Erstein aufgefallen, dass sehr viele Personen aus Baden nach dem Elsaß kommen und hier einkaufen, was zu bekommen ist. Dabei wird ganz besonders der Wein vorgezogen, wodurch die hiesige Bevölkerung in dieser Hinsicht benachteiligt wird. Wenn dann Reichsdeutsche sich noch in solch abfälliger Weise politisch äussern, ist es nicht zu verwundern, wenn die Elsässer sich dementsprechend verhalten.

Der Ottenheimer Ortsbauernführer Wilhelm Ziegler¹⁵ denunzierte in der Form, dass er am 12. Juli 1942 eine Stellungnahme an die Lahrer Außenstelle der Geheimen Staatspolizei übersandte, worin er unter anderem schrieb:

... das Lokal zum Hirschen ist ein Lokal, wo alles gesprochen wird und werden darf, was nicht im Einklang mit der NSDAP steht, wenn nicht ein unsicherer Gast gegenüber ihresgleichen in der Wirtschaft sitzt.

Im weiteren Verlauf des Briefes tritt aber auch der Neid und die Missgunst des Ottenheimer Ortsbauernführers über den wirtschaftlichen Erfolg der Familie Häß ganz offen zutage:

Die Hirschwirte haben gar keinen Grund, sich gegen die Kriegsführung aufzulehnen oder zu mäckern, denn sie haben niemanden bei der Wehrmacht und zu Anfang des Krieges, bis die Rheinfront hinfiel, den allergrößten Nutzen, der Beweis ist dadurch erbracht, dass der Häß die Wirtschaft erst vor einigen Jahren erworben, und für ihn keine Belastung mehr ist, denn vor 6 Wochen hat der Häß ein Grundstück innerhalb des Ortes erworben und einen Preis von 4.000 RM dafür bezahlt, solch ein Preis kann nur von einem bezahlt werden, der Geld in Fülle hat.

Die Kreisleitung der NSDAP in Lahr schreibt am 16. Juli 1942:

Frau Lina Häß und auch deren Ehemann sind weder Parteigenossen noch gehören sie einer Gliederung an. Die ganze Familie war noch nie für die nationalsozialistische Bewegung eingestellt. Frau Häß ist sehr schwatzhaft. Eine angemessene Bestrafung wäre angebracht.

Die Ermittlungen wurden auf die Eheleute Häß ausgedehnt

Für die Gestapo waren die Ermittlungen zusätzlich zu diesen Denunziationen auch dadurch noch vereinfacht, da man gegen die Eheleute Häß bereits in früheren Jahren immer wieder Ermittlungen wegen deren nationalsozialistischen Gesinnung durchgeführt hatte. Denn Ernst und Lina Häß standen dem Nationalsozialismus von Anbeginn an mehr als nur distanziert gegenüber und machten aus ihrer ablehnenden Haltung auch niemals ein Geheimnis. Deshalb wurde nicht nur ihr Verhalten, sondern auch ihr Lebensstil sowohl von örtlichen, aber auch von denjenigen sehr kritisch verfolgt, die in jener Zeit auch überörtlich in Institutionen politische Verantwortung trugen.

Erstmals in das Blickfeld der Gestapo geriet Ernst Häß bereits bei der 1937 erfolgten Gründung der Ottenheimer Feuerwehr. Obwohl er durch die Wehrmänner als stellvertretender „Wehrführer“ gewählt worden war, wurde er in dieser Funktion vom Ottenheimer Ortsgruppenleiter Ernst Arndt¹⁶ in vollem Einverständnis mit den übrigen örtlichen nationalsozialistischen Hoheitsträgern aufgrund seiner inneren Einstellung zur Staatsauffassung und politischen Führung abgelehnt. Diese Ablehnung führte dazu, dass der damalige Lahrer Landrat Paul Strack die Lahrer Außendienststelle der Geheimen Staatspolizei beauftragte, zur Sache der Feuerwehr in Ottenheim eingehende und entsprechende Erhebungen vorzunehmen¹⁷. Die Gestapo kam in ihrem Abschlussbericht am 30. Januar 1937 zu folgendem Ergebnis:

- *Dass verschiedene Äußerungen von Ernst Häß belegen, dass man bei ihm keinesfalls von einer nationalsozialistischen Gesinnung reden kann;*
- *dass seine Äußerungen den nationalsozialistischen Geist vermissen lassen, der besonders derjenige in sich aufgenommen haben muss, der irgendwelche Ansprüche auf eine Führerstellung im Dritten Reich zu stellen wünscht.*¹⁸

Gelöst wurde die Personalie im „Führerrat“ der Ottenheimer Feuerwehr mit einem auch durch die örtlichen Hoheitsträger der NSDAP akzeptierten Kompromiss. Dieser sah vor, dass Ernst Häß in das Amt des Schrift- und

Ernst Häß.



Kassenwartes der Feuerwehr wechselte, während Oskar Bucher, der Inhaber dieser Position, zum stellvertretenden Wehrführer ernannt wurde.

All dies wissend nahm die Gestapo die Ermittlungen bezüglich Lina Häß wegen eines Vergehens gegen das Heimtückegezet auf. Aber aufgrund der beschriebenen Ereignisse wurde auch ihr Ehemann Ernst Häß in die Ermittlungen miteinbezogen und überprüft, ob er sich ebenfalls etwas zuschulden hat kommen lassen. Im Abschlussbericht an den Oberstaatsanwalt beim Sondergericht in Freiburg kam die Gestapo somit zu folgendem Ergebnis:

In politischer Beziehung wird Frau Haess sehr ungünstig beurteilt, desgleichen ihr Ehemann. Einer Partei hat sie vor der Machtübernahme nicht angehört. Sie war jedoch schon damals gegen die NSDAP eingestellt, ebenso ihr Ehemann, und haben diese Einstellung gegen den Nationalsozialismus heute noch. Sie ist ein ausgesprochen schwatzhaftes, vorlautes „Weib“, die über alles zu meckern und zu kritisieren hat. Gerade diese Eheleute hätten Grund zufrieden zu sein, denn sie haben in ihrer Wirtschaft durch die Westwallarbeiten ein sehr schönes Geld verdient und wie man allgemein in Ottenheim sagt, sich „gesund gemacht“. Sie haben keine Angehörigen im Felde stehen und den Krieg kaum oder fast gar nicht gespürt. Ihre Wirtschaft wird als Treffpunkt von örtlichen Meckerern und Nörglern bezeichnet. Im Dorf herrscht allgemeine Genugtuung, dass endlich einmal die Hirschwirtin mit „ihrer grosse Gosch“ und fortwährenden Meckereien gefasst wurde, und dieses ausgerechnet im Elsass. Man ist nämlich im Dorf der Ansicht, dass wenn sie einmal von einem Ortsbewohner angezeigt worden wäre, es man vielleicht als Neid oder Gehässigkeit ausgelegt haben würde.

Ihr Ehemann trat bei der Machtübernahme sofort in den Stahlhelm ein, damit man ihn ja nicht auffordere Mitglied der NSDAP zu werden, für die er nicht das Geringste übrig hatte. Dieses wurde seinerzeit ja von vielen der NSDAP feindlich gestimmten Kreisen als Tarnung angewandt.

Versammlungen der NSDAP und dergl. besucht Frau Haess nicht, ihr Ehemann kaum. Sie sind lediglich Familienmitglied der NSV (Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, M.F.). Der Ehemann gehört ausserdem der Feuerwehr an. Ihre Spendenbereitschaft wird als minimal bezeichnet. So haben die Eheleute bei der letzten Sammlung für das Deutsche Rote Kreuz 50 Pfennig gegeben. Darüber hat man sich allgemein aufgehalten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass Frau Haess sowie ihr Ehemann vom Nationalsozialismus nicht das Geringste wissen wollen, ausgesprochene Me-

*ckerer sind, ihnen die Volksgemeinschaft ein Fremdwort ist und sie nur sich und ihre Materiellen Vorteile kennen.*¹⁹

Und so kam es, dass der damalige Freiburger Oberstaatsanwalt Dr. Eugen Weiss als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Freiburg am 26. August 1942 Anklage wegen eines „Vergehens gegen das „Heimtücke-Gesetz“ erhob. Der Beschuldigten warf er in der Anklageschrift vor, dass sie durch ihre Bemerkung *„Ach was ruhig, es ist ja doch nicht wahr, was die sagen, das haben wir schon oftmals gehört“* öffentlich gehässige, hetzerische und von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates und der NSDAP, deren Anordnungen und von ihnen geschaffene Einrichtungen gemacht hat, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur polizeilichen Führung zu untergraben.

Das Gerichtsverfahren

Die Hauptverhandlungen vor dem Sondergericht Freiburg zeichneten sich wie im gesamten übrigen Deutschen Reich durch äußerst kurze Verfahrensdauer aus. Die Ladungsfrist, die Zeit also von der Zustellung der Ladung mit der Anklageschrift bis zum Prozesstag, betrug im Fall von Lina Häß gerade einmal zwei Wochen. Und so fand am 10. September 1942 in der Offenburger Außenstelle unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Dr. Georg Orth (Beisitzer waren die Richter Dr. Künstle und Dr. Müller) die Hauptverhandlung statt. Gerichtsassessor Benz war als Vertreter der Staatsanwaltschaft zugegen, während Gerichtsreferendar Horn als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle für das Protokoll der Hauptverhandlung zuständig war. Als Verteidiger trat vermutlich Rechtsanwalt Dr. jur. Otto Eichin aus Offenburg auf. Er ist im Urteilstenor zwar nicht als Verteidiger aufgeführt, ist jedoch auf dem Vorblatt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte als Verteidiger genannt. Dr. Eichin, der bereits am 1. Mai 1933 in die NSDAP eingetreten war, war auch noch Mitglied in der SA und dem NSKK (Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps). Darüber hinaus warb er im offiziellen Briefkopf seiner Rechtsanwaltskanzlei damit, dass er Mitglied der NSDAP ist. Er war demnach ein dem Regime treu ergebener Parteigenosse. Weshalb sich Lina Häß, die ja eindeutig gegen den Nationalsozialismus eingestellt war, sich ausgerechnet einen linientreuen Juristen als Verteidiger ausgewählt hatte, lag vermutlich daran, dass sie bei der Wahl eines Rechtsanwalts im Jahr 1942 nicht mehr viele Möglichkeiten hatte. Jüdische

Anwälte gab es nicht mehr und auch politisch Andersgesinnte waren Opfer von nationalsozialistischer Verfolgung. Letztendlich hat es ihr nichts genützt, einen Verteidiger zu haben, der vermutlich die nationalsozialistische Ideologie vertrat. Denn im sondergerichtlichen Verfahren wurde Lina Häß zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten ohne Bewährung verurteilt. Gleichzeitig wurden ihr die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Das Urteil stützte sich auf die Aussagen des Steuerinspektors Sandel (Erstein), des Oberwächters Klumpp (Erstein), des Kriminalobersekretärs Schrey (Offenburg) und auf die durch die Gestapo erhobenen Ermittlungen. In den Gründen führte das Gericht unter anderem Folgendes aus:

Die Angeklagte hat öffentlich gehässige, hetzerische und von niedriger Gesinnung zeugende Aussagen über leitende Persönlichkeiten des Staates und der NSDAP, deren Anordnungen und von ihnen geschaffenen Einrichtungen gemacht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben.

Bei der Strafzumessung fiel strafverschärfend ins Gewicht, dass Lina Häß die Äußerung in einer Gastwirtschaft im Elsass gemacht und somit die geistige Aufbauarbeit im neugewonnenen Elsass schwer gefährdet habe. Und weiter steht in der Urteilsbegründung:

Sie hat den Elsässern ein denkbar schlechtes Beispiel gegeben. Außerdem wird sie und auch ihr Ehemann in politischer Hinsicht sehr schlecht beurteilt. Obwohl die Eheleute Häß eine schöne Landwirtschaft und daneben eine gutgehende Gastwirtschaft betreiben und daher finanziell gut dastehen, gilt ihr Lokal als Treffpunkt für Meckerer und Stänkerer. Auch ist sie wegen ihres losen Mundwerkes berüchtigt. Ihre Spendenbereitschaft lässt zu wünschen übrig.

Strafmildernd wurde dagegen berücksichtigt, dass Lina Häß nicht vorbestraft und durch den vorangegangenen Alkoholgenuss angeregt und enthemmt war.

Das Urteil wurde mit seiner Verkündung am 10. September 1942 nachmittags um 16.15 Uhr rechtskräftig.

Der Strafvollzug

Bereits am 24. September 1942 wurde Lina Häß aufgefordert, sich am 9. Oktober 1942 zur Verbüßung der gegen sie erkannten Gefängnisstrafe im Frauengefängnis „Gotteszell“ in Schwäbisch-Gmünd einzufinden. In dieser Aufforderung zum Strafantritt wurde ihr gleichzeitig mitgeteilt, dass während des Krieges Reinigungsmittel wie Waschlappen, Zahnbürste, Zahnputzpulver und Kamm zum Strafantritt mitzubringen sind.²⁰

Die Ladung zum Strafantritt erfolgte jedoch in der Haupterntezeit für Kartoffeln, Futterrüben und Weißrüben. Hierfür wurde für das Einbringen der Ernte und den hierzu vorzunehmenden landwirtschaftlichen Arbeiten jede helfende Hand dringend benötigt. Außer dem Ehemann standen hierfür lediglich noch ein 65-jähriger kriegsbeschädigter Mann sowie der erst 13-jährige Sohn Siegfried zur Verfügung. Deshalb stellte Rechtsanwalt Dr. Otto Eichin am 3. Oktober 1942 bei der Staatsanwaltschaft Freiburg den Antrag, den Zeitpunkt des Strafantritts von Lina Häß vom 9. Oktober auf den 1. November 1942 zu verlegen. Dem Antrag entsprach die Staatsanwaltschaft Freiburg am 5. Oktober 1942. Im entsprechenden Beschluss ist jedoch unmissverständlich vermerkt: Weiterer Strafausstand kommt nicht infrage.²¹

Hochzeitsfoto Siegfried und Martha Häß geb. Stubanus am 23.08.1956; Lina Häß sitzt links neben der Braut.



So trat sie am 3. November 1942 nachmittags um 15 Uhr ihre Strafe an. Die Kleidung, die sie bei ihrer Aufnahme erhielt, bestand aus einem Kleid, einer Schürze, Strümpfen, einem Schulter- oder Kopftuch und einfachen Holzpantoffeln. Nach der in der Personalakte des Gefängnisses verwahrten ärztlichen Untersuchung konnten außer mäßigen Krampfadern keine gesundheitlichen Einschränkungen festgestellt werden, sodass sie als Näherin und zu Flickarbeiten herangezogen wurde.

Was den alltäglichen Ablauf des Strafvollzuges betraf, so bekam Lina Häß die volle Wucht der am 22. Juli 1940 neu erlassenen Strafvollzugsordnung der Reichsjustizverwaltung zu spüren. Denn in diesen Dienst- und Vollzugsvorschriften waren für die Gefängnisinsassen drastische und menschenverachtende Einschränkungen festgelegt. Unter anderem, dass Strafgefangene in den ersten sechs Monaten ihrer Strafverbüßung für die geleistete Tätigkeit keine Entlohnung erhielten. Auch mussten sie in diesem Zeitraum die Haft in Einzelzellen verbringen, durften weder Briefe schreiben noch welche erhalten. Besuche waren ausschließlich aus gewichtigen Gründen erlaubt. Dieser verschärfte Anfangsvollzug sollte besonders bei kürzeren Strafen die Strafe einprägsamer gestalten, so die Vollzugsordnung.

Strafunterbrechung

Am 22. März 1943 stellte Rechtsanwalt Dr. Eichin den Antrag, die Strafvollstreckung bis zum 1. November 1943 zu unterbrechen, um Lina Häß für die Vornahme dringender landwirtschaftlicher Arbeiten zu beurlauben. Der damalige Ottenheimer Bürgermeister Heinrich Benz²² befürwortete in einer dem Antrag beigefügten Bescheinigung das Gesuch. Damit sie den landwirtschaftlichen Arbeiten im Sommer und Herbst nachkommen konnte, gewährte die Staatsanwaltschaft am 31. März 1943 die beantragte Strafunterbrechung. Somit wurde Lina Häß am 3. April 1943 bis zum 1. November 1943 aus dem Frauengefängnis entlassen.

In dieser Zeit muss sich bei den örtlichen nationalsozialistischen Hoheitsträgern die Meinung über Lina Häß grundlegend geändert haben. Wie sonst ist es zu verstehen, dass der Ottenheimer Ortsgruppenleiter Ernst Arndt, Ortsbauernführer Wilhelm Ziegler sowie Bürgermeister Heinrich Benz im Oktober 1943 der Staatsanwaltschaft Freiburg eine Bescheinigung vorlegten, wonach *ohne die Mithilfe & Mitarbeit der Ehefrau der Betriebsinhaber nicht in der Lage wäre,*

*seinen Ablieferungsverpflichtungen in vollem Umfange nachzukommen.*²³

Daraufhin verlängerte die Staatsanwaltschaft Freiburg die Strafunterbrechung ausnahmsweise und letztmalig bis zum 15. Januar 1944.²⁴ Ernst Häß wurde im Dezember 1943 als Notdienstpflichtiger zur Luftschutzpolizei nach Köln eingezogen. Daraufhin stellte Anwaltsassessor Walter Scheffel als allgemeiner Stellvertreter von Rechtsanwalt Dr. Eichin den Antrag, die Reststrafe von Lina Häß im Gnadenwege zu erlassen. Hilfsweise beantragte er, bis zur Entlassung des Ehemannes einen weiteren Strafausstand zu gewähren. Denn müsste Lina Häß die Strafe zum 15. Januar 1944 antreten, so wäre die Landwirtschaft nur dem 55-jährigen kriegsversehrten Knecht überlassen. Doch dieser verfüge als früherer Beamter nicht über die genügenden landwirtschaftlichen Kenntnisse, so die Begründung.

Der Vorstand des Frauengefängnisses in Gotteszell, der zum beantragten Gnadenerlass Stellung nehmen musste, äußerte sich wie folgt:

Die Lina Häß hat sich durchaus geordnet geführt und willige und zufriedenstellende Arbeit geleistet. Da sie nicht vorbestraft ist, würde einem Gnadenerweis nichts entgegenstehen. Bei der Art der Verfehlung halte ich jedoch jetzt schon eine bedingte Strafaussetzung nicht für angebracht, ich trete aber der Bewilligung weiterer einfacher Strafunterbrechung nicht entgegen.

Oberstaatsanwalt Dr. Weiss gewährte ihr deshalb am 19. Januar 1944 zwar einen weiteren Strafausstand bis 15. April 1944, jedoch keinen Straferlass.

Anfang April war Ernst Häß immer noch in Köln als Notdienstpflichtiger einberufen. Somit hatte sich sowohl die familiäre wie auch die betriebswirtschaftliche Situation der Familie Häß nicht verändert. Infolgedessen beantragte Anwaltsassessor Scheffel als Vertreter des in den Kriegseinsatz einberufenen Rechtsanwalts Dr. Eichin am 5. April 1944 erneut, den Rest der Strafe im Gnadenwege zu erlassen. Wie es die seinerzeitige Gnadenordnung vorsah, waren dem Gesuch je eine Bescheinigung des Ottenheimer Ortsbauernführers Wilhelm Ziegler sowie des Ortsgruppenleiters Ernst Arndt beigefügt. Beide unterstützten das Gnadengesuch. Und auch der Vorsteher des Frauengefängnisses trat am 11. April 1944 einer Bewilligung von bedingter Strafaussetzung jetzt nicht mehr entgegen.

Entlassung im Gnadenwege

Der Zeitablauf und das währenddessen gezeigte Verhalten können auch bei einem Gnadenerlass Bedeutung haben. Vielleicht waren es diese Faktoren für eine Neuurteilung der Gnadenfrage. Denn obwohl sich an der Situation vom Januar 1944 nichts geändert hatte, sah der Freiburger Oberstaatsanwalt nunmehr, nachdem weitere drei Monate seit dem letzten Antrag vergangen waren, offensichtlich Gründe für eine Neuurteilung der Gnadenfrage. Denn immerhin war Lina Häß bereits seit einem Jahr schon auf freiem Fuß und hatte sich in dieser Zeit nichts mehr zuschulden kommen lassen. Hinzu kam, dass nunmehr sämtliche Stellungnahmen positiv ausgefallen waren. Auf jeden Fall setzte Oberstaatsanwalt Dr. Weiss am 25. April 1944 die noch zu verbüßende Reststrafe von 122 Tagen im Gnadenweg auf drei Jahre zur Bewährung aus. Als Voraussetzung für einen endgültigen Straferlass zum 1. Mai 1947 waren eine gute Führung, jeden Wohnungswechsel anzuzeigen und eine Geldbuße in Höhe von 200 Reichsmark an die Staatskasse zu entrichten.²⁵

Weshalb Oberstaatsanwalt Dr. Weiss seine Gesinnung innerhalb von etwas mehr als drei Monaten und ohne dass eine Änderung in der Lebensführung von Lina Häß oder den sonstigen Verhältnissen stattgefunden hat, geändert hat, geht aus den Akten nicht hervor.

Siegfried Häß, der Sohn von Ernst und Lina Häß, erzählte mir 2017, dass sein Vater den Freiburger Oberstaatsanwalt mit Lebensmitteln versorgt und ihn dadurch umgestimmt habe, den Gnadenerlass zu gewähren. *„Wenn ihr dem Oberstaatsanwalt nichts zukommen lasst, wird sie nie und nimmer begnadigt, hatte eine in Ottenheim wohnhafte Mitarbeiterin der Freiburger Staatsanwaltschaft seinerzeit meinen Eltern gesagt“*, so Siegfried Häß. *„Mein Vater ist dann nach Freiburg gefahren und hat dem Staatsanwalt ein ‚hinteres Schinkel‘²⁶ gebracht.“* Nur wenige Tage später sei dann der gewährte Gnadenerweis zugestellt worden. *„Allerdings musste meine Mutter unterschreiben, dass sie sowohl über die Haft wie auch über die im Gefängnis vorherrschenden Bedingungen Stillschweigen bewahrt“*, so Siegfried Häß, der nur sechs Wochen nach diesem Gespräch im Alter von 88 Jahren verstorben ist.

Rehabilitation

Das Kriegsende und die damit verbundene Ausschaltung der Gewaltherrschaft Adolf Hitlers durch die Alliierten brachten nicht nur das Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, sondern auch den Zusammenbruch der Gerichtsbarkeit. „*Alle deutschen Gerichte werden bis auf weiteres geschlossen*“, heißt es in der Proklamation Nr. 1, die General Dwight D. Eisenhower als Oberkommandierender der alliierten Streitkräfte erließ. Gleichzeitig wurde in der Proklamation Nr. 3 (Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege) ausdrücklich festgelegt:

Der Volksgerichtshof, die Gerichte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und die Sondergerichte sind aufgehoben. Ihre Wiederherstellung ist verboten.

Im französisch besetzten Teil Badens wurde noch 1945 eine sogenannte Straftilgungskommission eingerichtet.²⁷ Diese sollte Verurteilungen wegen Handlungen tilgen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 ausschließlich aus politischen, rassenmäßigen oder weltanschaulichen Gründen aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen worden sind oder allein nach nationalsozialistischen Auffassungen zu bestrafen waren.

Da die Verurteilung von Lina Häß wegen eines Vergehens gegen das Heimtücke-gesetz ohne Zweifel aus politischen Gründen erfolgte, beantragte sie die Tilgung des Urteils. Es war lediglich ein formaler Akt, dass die Tilgung des Urteils gemäß der allgemeinen Anordnung der Militärregierung in Baden vom 31. Oktober 1945 am 8. Januar 1946 erfolgte.²⁸

Zwei Jahre später, am 2. Januar 1948, hob die I. Strafkammer des Landgerichts Freiburg das Urteil gemäß der „Landesverordnung vom 23. Dezember 1946“ auf.²⁹ Diese Verordnung bestimmte, dass alle gerichtlichen Verurteilungen, die zwischen 1933 und 1945 wegen „politischer, rassenmäßiger oder weltanschaulicher Gründe aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus“ gefällt wurden, aufzuheben seien.

Damit war Lina Häß vollständig rehabilitiert und von jeglicher Schuld freigesprochen.

Quod non est in actis non est in mundo

Heißt: „*Was nicht in den Akten ist, ist auch nicht in der Welt.*“ Also das, was nicht aufgeschrieben ist, ist verloren. Das trifft im Besonderen auf das beschriebene Geschehen zu. Wäre im Staatsarchiv Freiburg nicht die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Freiburg, das Gerichtsurteil und auch die Gnadenakte sowie im Staatsarchiv Ludwigsburg die Personalakte des Frauengefängnisses „Gotteszell“ in Schwäbisch-Gmünd von Lina Häß verwahrt, wäre dieser Fall wohl schon längst vergessen. Denn nur dadurch, dass die genannten Akten archiviert wurden, konnte das Geschehene überhaupt rekonstruiert werden.

Zu den genannten Akten fanden sich auch noch andere „Zufallsfunde“, die eigentlich nichts mit dem „Fall Häß“ zu tun hatten. Diese gaben aber vielschichtige Einblicke in den Lebens- und Arbeitsalltag der Dorfbewohner, in die seinerzeitigen politischen Zustände Ottenheims und in die von der NSDAP-Ortsgruppe organisierte „Volksgemeinschaft“. Insbesondere konnten aus diesen Akten, Protokollen und sonstigen Unterlagen Erkenntnisse gewonnen werden, wie die nationalsozialistischen Parteiführer im Dorf agierten.

Es ist richtig, das Geschehene zu dokumentieren, damit nicht vergessen wird, wie schwierig das Leben von andersdenkenden Menschen in den zwölf Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft war. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, allgemein weiter nachzufragen, aufzuklären und das Stattgefundene publik zu machen. Deshalb soll der Beitrag mithelfen, eine weitere Lücke im Wissen über die Ottenheimer NS-Zeit zu schließen. Gleichzeitig möge er Anstoß und Signal zugleich sein, um ein grundsätzliches Erinnern an das Schicksal eines jeden einzelnen Opfers sowie an alles Unrecht und alle Unmenschlichkeiten des Nationalsozialismus' wachzuhalten.

Für die Unterstützung sei recht herzlich gedankt:

Frau Regina Brischle, Stadtarchivarin bei der Stadt Offenburg; Monsieur Jean-Louis Eschbach, Vize-Präsident der Association Le Vieil Erstein; Herrn Siegfried Häß (†) in Ottenheim; Herrn Dr. Kurth Hochstuhl, Archivdirektor des Staatsarchivs Freiburg; Herrn Jochen Rees, Referatsleiter im Staatsarchiv Freiburg; Frau Prof. Dr. Maria Magdalena Rückert, Referatsleiterin im Staatsarchiv Ludwigsburg; Herrn Rechtsanwalt Tilman Winkler, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Freiburg.

Literatur

- FREISLER, ROLAND, *Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit*, Berlin 1939.
- *Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz*, Nr. 21. Berlin 1940.
- WÜLLENWEBER, HANS, *Sondergerichte im Dritten Reich*, Frankfurt am Main 1990.
- ANGERMUND, RALPH, *Deutsche Richterschaft 1919–1945*, Frankfurt am Main 1990.
- HENSLE, MICHAEL P., *Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg 1940–1945. Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt von Verfolgung und Widerstand*. München 1996.
- *Die Amtsvorsteher der Oberämter, Bezirksämter und Landratsämter in Baden-Württemberg 1810 bis 1972*; herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchive beim Land-Kreistag Baden-Württemberg, Tübingen 1996.

Anmerkungen

¹ StAF A 47/1 Nr. 1222.

² § 2 Abs. 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.

³ Freisler, Roland, *Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit*, Berlin 1939, S. 5 ff.

⁴ Wüllenweber, Hans, *Sondergerichte im Dritten Reich*, Frankfurt am Main 1990, S. 7, 18.

⁵ Angermund, Ralph, *Deutsche Richterschaft 1919–1945*, Frankfurt am Main 1990, S. 205 ff.

⁶ Die Schutzhaft war während der nationalsozialistischen Herrschaft das am häufigsten angewendete Mittel, politische Gegner oder andere den Nationalsozialisten missliebige Menschen aus dem öffentlichen Leben zu entfernen. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (vgl. Rnd-Nr. 1) bildete für die Nationalsozialisten hierfür die Grundlage.

⁷ Hensle, Michael P.: *Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg 1940–1945. Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt von Verfolgung und Widerstand*. München 1996.

⁸ Ortssippenbuch Ottenheim, OSP-Nr. 1036.

⁹ StAF A 47/1 Nr. 1222.

¹⁰ StAL E 356 i Bü 4937.

Das Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrt im Bestand „Frauenstrafanstalt Gotteszell: Gefangenentagebücher und Personalakten“. Unter der Signatur E 356 i Bü 4937 ist unter Nr. 5904 die Gefangenepersonalakte Lina Häß mit Laufzeit 1942–1950 verwahrt. Die Unterlagen umfassen etwa 50 Seiten. Im Gefangenentagebuch von 1942 ist sie unter der Gefangenenummer E 356 i Bd 51 eingetragen. In der genannten Personalakte hat Lina Häß am 6. Dezember 1942 auch einen Lebenslauf niedergeschrieben, aus dem bezüglich der persönlichen Verhältnisse zitiert wird.

¹¹ Das ehemalige Gasthaus „Zum Hirschen“ in der Ottenheimer Unterdorfstraße 5 wurde 1822 von Johann Jacob Häß (* 16.4.1790 † 25.9.1874) und dessen Ehefrau Maria Salome

geb. Nüblinger (* 1.12.1800 † 16.8.1870) (Ortssippenbuch Ottenheim; OSP-Nr. 1001) erbaut. Dies waren die Urgroßeltern sowohl von Ernst wie auch von Lina Häß.

¹² StAF A 47/1 Nr. 1222.

¹³ In der Ermittlungsakte der Gestapo sprechen sowohl die vernommenen Zeugen wie auch die Beschuldigte Lina Häß selbst immer nur von der „Wirtschaft Gleis“ in Erstein. Hierbei handelt es sich um das ehemalige Gasthaus und Bierbrauerei „Zum Engel“ in der Rue Mercière, das zum damaligen Zeitpunkt von Karl Kleis als Gastwirt betrieben wurde.

Dem „Archives Municipales d’Erstein“ sowie der „Association Le Vieil-Erstein“ sei jeweils für die überaus hilfreichen Hinweise, für die gewährte Unterstützung und insbesondere für die Fotografie mit dem Gasthaus „Zum Engel“ gedankt.

¹⁴ StAF A 47/1 Nr. 1222. Das Protokoll wurde am 17. Juli 1942 vom Meister der Gendarmerie, Russ, auf dem Gendamerieposten Erstein aufgenommen.

¹⁵ Wilhelm Ziegler (* 31.1.1899 † 20.3.1981), der in der Hüfenstraße eine umfangreiche Landwirtschaft betrieb, gehörte als „Ortsbauernführer“ zur dörflichen nationalsozialistischen Führungsebene.

¹⁶ Ernst Arndt (* 2.5.1889 † 14.4.1945) führte in der heutigen Schwarzwaldstraße in Ottenheim eine gutgehende Baumschule, die er von seinem Vater Georg Arndt übernommen hatte. Als Ortsgruppenleiter war er für alle Belange der gesamten Bevölkerung und nicht nur für die Parteimitglieder verantwortlich und war somit der ranghöchste nationalsozialistische Parteifunktionär Ottenheims. Beim Versuch, ein durch alliierten Beschuss in Brand gesetztes Haus in der heutigen Frankenstraße zu löschen, verunglückte er beim Einsturz einer Wand und erlitt dabei tödliche Verletzungen.

¹⁷ StAF B 717/2 Nr. 5219.

¹⁸ StAF B 717/2 Nr. 5219.

In den Erhebungen der Gestapo wurden aber auch die damals vorhandenen dörflichen „Machtstrukturen“ mit der seinerzeitigen allgemeinen kommunalpolitischen Einstellung der Ottenheimer Bevölkerung aufgezeigt. Demnach war die Bevölkerung kommunalpolitisch in drei Teile gespalten. Es gab eine „Wenz-Partei“, eine „Häß-Partei“ und eine „Neutrale Partei“.

¹⁹ StAF A 47/1 Nr. 1222.

²⁰ StAL E 356 i Bü 4937.

²¹ StAF A 47/1 Nr. 1224.

²² Heinrich Benz (* 27.11.1897 † 14.3.1980) wurde nach der krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit von Bürgermeister Julius Häß (* 25.4.1880 † 5.3.1944) am 3. Oktober 1941 durch die Lahrer Kreisleitung der NSDAP als Bürgermeister von Ottenheim eingesetzt. Vgl. StAF G 16/8 Nr. 1268.

²³ StAF A 47/1 Nr. 1225.

²⁴ StAF A 47/1 Nr. 1224.

²⁵ StAF A 47/1 Nr. 1225.

²⁶ Der „hintere Schinken“ wird auch Schweinekeule genannt und ist das größte Teilstück des Schweines.

²⁷ Anordnung der Militärregierung in Baden (franz. Zone) vom 31. Oktober 1945 Nr. 7310/726/45 Just/JA.

²⁸ StAF A 47/1 Nr. 1222.

²⁹ Amtsblatt der Landesverwaltung Baden – Französisches Besatzungsgebiet, Seite 151–153 „Landesverordnung über die Aufhebung von Urteilen der Strafgerichte und die Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege“ vom 23. Dezember 1946.